

Neufassung der Satzung
des Deichverbandes Lank in Lank
Kreis Kempen-Krefeld

Der Regierungspräsident
64. 15. 31

Düsseldorf, den 7. November 1969

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

Absatz 1

Der Verband führt den Namen „Deichverband Meerbusch-Lank“. Er hat seinen Sitz in Meerbusch-Lank im Kreis Grevenbroich.*

Absatz 2

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 (RSBl. I S. 933) und ein Unterhaltungsverband im Sinne des § 49 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235).

Absatz 3

Er ist Mitglied des Deichversicherungsverbandes in Moers.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt folgende im Verbandsplan festgelegte Gebiete:

- a) das durch die Hochwasserschutzanlagen von Rhein-km 751,6 bis 762,2 linkes Ufer vor Rhein-hochwasser geschützte Gebiet;
 - b) die Einzugsgebiete folgender Gewässer
 1. des Mühlenbaches einschließlich seiner Nebenläufe,
 2. des Langenbruchsbares einschließlich seiner Nebenläufe,
 3. des Nierstergraben einschließlich seiner Nebenläufe,
 4. des Böitgraben einschließlich seiner Nebenläufe,
 5. des Strümperbuschgraben bei Osterath einschließlich seiner Nebenläufe,
- bis zum Übergang in den Stadtkreis Krefeld.

§ 3

Mitglieder

Absatz 1

Mitglieder des Verbandes sind, soweit sie im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind:

- a) Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen oder in Aussicht stehen oder die schädigende Einwirkungen herbeiführen, deren Beseitigung Aufgabe des Verbandes ist.
- b) Diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung der Gewässer Vorteile haben (Vorteilhabende) oder die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am Abflußvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) — Gruppe A (§ 48 Ziffer 2 Buchst. a LWG).
- c) Die Gewässereigentümer und Anlieger (Gruppe B — § 48 Ziffer 2 Buchstabe b LWG).
- d) Die im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden (Gruppe C — § 48 Ziffer 2 Buchstabe c LWG).

Absatz 2

Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis. Es liegt beim Deichgrafen des Verbandes zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus.

Absatz 3

Das Mitgliederverzeichnis enthält zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder folgende Angaben:

- a) Für die Vorteilhabenden die Art des Vorteils.
- b) Für die Erschwerer die Art der Erschwerung.
- c) Für die Gewässereigentümer und Anlieger die Uferlänge der Gewässerparzelle bzw. des Ufergrundstückes und die Bezeichnung des Gewässers.
- d) Für die Städte und Gemeinden die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Gemeindefläche.

Absatz 4

Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Aufgaben

Absatz 1

Der Verband hat zur Aufgabe:

- a) Die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke vor Hochwasser zu schützen,
- b) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten,
- c) Grundstücke zu be- und entwässern und Bodenverbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Absatz 2

Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 5

Unternehmen, Plan

Absatz 1

Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Meßanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu erwerben, zu unterhalten, zu betreiben, ggf. zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).

Absatz 2

Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Regierungsbaurat a. D. Schmidt in Düsseldorf aufgestellten Verbandsplan vom 1. 2. 1969 und dem vom Wasserwirtschaftsamt am 9. 5. 1969 geprüften Entwurf.

Absatz 3

Der Deichverband hat ein Deichbuch, bestehend aus Längen- und Querschnitten der Hochwasserschutzanlagen und Zeichnungen der Bauwerke, aufzustellen und zu führen.

Absatz 4

Der Verbandsplan, das Deichbuch, Anlieger- und Gewässerverzeichnis liegen bei dem Deichgräfen zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus. Durchschriften dieser Unterlagen werden beim Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf aufbewahrt.

Absatz 5

Pläne und Einzelpläne des Deichverbandes sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Ausführung des Unternehmens

Arbeiten an Hochwasserschutzanlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes bzw. seines Vertreters im Amt vergeben und ausgeführt werden. Der Deichgräf unterrichtet in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landbauaußenstelle in Krefeld rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihr die Beendigung an.

§ 7

Zäune, Viehtränken

Absatz 1

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Einzäunungen an einem Wasserlauf müssen wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Absatz 2

Viehtränken dürfen am Gewässer nicht angelegt werden. Das Tränken des Viehes hat grundsätzlich durch das Grundwasser (Brunnen) zu erfolgen. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Wo Äcker an einen Wasserlauf angrenzen, muß ein 80 cm breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Bäume dürfen nur einseitig in einem Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante angepflanzt werden. Am Deichfuß darf ein 4 m breiter Schutzstreifen nicht beackert werden.

Absatz 3

Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband einen größeren Abstand der Bäume und Zäune von der Böschungskante verlangen, der eine Durchfahrt für die Räumungsgeräte ermöglicht.

Absatz 4

Häuser, feste Schuppen und ähnliche Anlagen müssen mindestens eine Entfernung von 3 m von der Einfrechungsgrenze oder der oberen Böschungskante haben.

§ 8

Deichschau

Die Deich- und Hochwasserschutzanlagen des Verbandes werden im Auftrage der Aufsichtsbehörde von dem Leiter des Wasserwirtschaftsamtes — Oberdeichinspektor in Düsseldorf bzw. seines Vertreters — jährlich geschaut.

§ 9

Gewässerschau

Absatz 1

Die von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer 3. Ordnung und die zugehörigen Anlagen sind einmal jährlich nach einem Schauplan zu schauen.

Absatz 2

Näheres ist in einer von dem Erbentag zu beschließenden Schauordnung zu regeln. Die Schauordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Erbentag,
- b) Deichamt (Vorstand).

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

Absatz 1

Dem Ausschuß gehören 20 Mitglieder an, und zwar:

1. 6 Vertreter von Grundstücken, die durch Hochwasserschutzanlagen geschützt sind gem. § 3 a)

- 2. 2 Vertreter der Vorteilhabenden und Erschwerer „Gruppe A“ gem. § 3 b)
- 3. 6 Vertreter der Gewässereigentümer und Anlieger „Gruppe B“ gem. § 3 c)
- 4. 6 Vertreter der Mitgliedsgemeinden „Gruppe C“ gem. § 3 d).

Absatz 2

Die im Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Erbentagsmitglieder werden aus folgenden Ortsteilen aufgestellt:

Zu Ziffer 1:

Für das ehemalige Amt Lank*

Die Ortsteile Bösinghoven-Ossum, Strümp, Lank-Latum, Ilverich, Langst, Kierst, Nierst 4 Vertreter davon einer für die bebauten Grundstücke.

Ortsteil Büderich 1 Vertreter

Ortsteil Gellep-Stratum 1 Vertreter

davon 4 landwirtschaftliche Vertreter.

Zu Ziffer 2:

Für das ehemalige Amt Lank*

(Ortsteile wie unter Ziffer 1)

Ortsteil Osterath 2 Vertreter

Ortsteil Büderich

Ortsteil Kaarst (Heide)

Ortsteil Gellep-Stratum

insgesamt: 2 Vertreter

Zu Ziffer 3:

Für das ehemalige Amt Lank*

(Gemeinden wie Ziff. 1) 3 landw. Vertreter

Ortsteil Osterath 1 landw. Vertreter

Ortsteil Büderich 1 landw. Vertreter

Ortsteil Kaarst 1 landw. Vertreter

insgesamt: 6 landw. Vertreter.

Zu Ziffer 4:

Für die Ortsteile

Bösinghoven-Ossum

Strümp

Lank-Latum

Ilverich 3 Vertreter

Langst-Kierst

Nierst

Gellep-Stratum

Osterath 1 Vertreter

Büderich 1 Vertreter

Kaarst (Heide) 1 Vertreter

insgesamt: 6 Vertreter.

Absatz 3

Jede Mitgliedergruppe wählt die auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter in den Erbentag.

Absatz 4

Stimmberechtigt bei der Wahl sind die beitragspflichtigen Mitglieder. Ein Jahresbeitrag bis 100,— DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren

jede volle 100,— DM eine Stimme. Soweit Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Deichgräfen festgesetzte Beitrag maßgebend. Mitglieder, deren Jahresbeitrag 100,— DM nicht erreicht, können sich zusammenschließen. Sie können nur einheitlich abstimmen.

Absatz 5

Kein Stimmberechtigter führt nicht mehr als 2/3 aller Stimmen innerhalb seiner Mitgliedsgruppe, die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.

Absatz 6

Der Deichgräf führt alle Stimmen in einer Stimmliste und hält diese auf dem laufenden. Die Stimmliste liegt zur Einsicht bei dem Deichgräfen aus.

Absatz 7

Die Wählerlisten werden 6 Wochen vor dem Wahltermin im Geschäftszimmer des Verbandes bei der Amtsverwaltung Lank ausgelegt. Widersprüche gegen diese müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich angemeldet werden. Spätere Einsprüche werden für die Wahl nicht berücksichtigt.

Absatz 8

Gewählt sind diejenigen, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los.

Absatz 9

Wählbar sind geschäftsfähige Verbandsmitglieder und, wenn das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist, eine von dieser benannte natürliche Person.

§ 12

Aufgabe des Erbentages

Absatz 1

Der Erbentag hat die ihm durch die Wasserverbandsverordnung und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

- a) die Mitglieder des Deichamtes zu wählen,
- b) über die Entlastung der Mitglieder des Deichamtes zu beschließen,
- c) den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge festzusetzen,
- d) die Bewertungsfaktoren für die Beitragsberechnung nach den §§ 35 und 36 festzusetzen,
- e) über die Änderung und Ergänzung der Satzung zu beschließen,
- f) über die Höhe der Entschädigung für den Deichgräfen und das Sitzungsgeld für die Deichamtsmitglieder zu beschließen,
- g) über die Übernahme von Aufträgen Dritter (§ 4 Abs. 2) zu beschließen,
- h) über die Vergütung für den Verbandstechniker und Verbandsrechner zu beschließen.

§ 13

Sitzungen des Erbentages

Absatz 1

Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder zu den Sitzungen mit mindestens zweiwöchiger Frist ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf lädt gleichzeitig

die Mitglieder des Deichamtes, die Aufsichtsbehörde, die Gewässeraufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf und die Landbauaußenstelle in Krefeld ein. Er hat ferner den Erbentag innerhalb von 1 Monat einzuberufen,

- a) auf Verlangen des Deichamtes.
- b) auf Antrag von Mitgliedern, die mindestens 10 Stimmen haben.

Die Anträge der Mitglieder müssen schriftlich dem Deichgrafen eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

Absatz 2

Der Deichgraf leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgraf, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.

§ 14

Beschließen im Erbentag

Absatz 1

Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Absatz 2

Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Der Erbentag ist außerdem beschlußfähig, wenn in der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Absatz 3

Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgrafen und einem Erbentagsmitglied, das von dem Erbentag auf Vorschlag des Deichgrafen bestimmt wird, zu unterschreiben.

§ 15

Amtszeit des Erbentages

Absatz 1

Die Amtszeit des Erbentages endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 1969 und später alle 5 Jahre.

Absatz 2

Falls ein Mitglied vor der Amtszeit ausscheidet, so tritt bis zur Neuwahl sein Stellvertreter ein.

§ 16

Zusammensetzung des Deichamtes

Absatz 1

Das Deichamt besteht aus 9 Mitgliedern. Davon entfallen auf

- a) durch Hochwasserschutzanlagen geschützte Flächen 3 Mitglieder, davon mindestens 2 landwirtschaftliche Mitglieder,
- b) Vorteilhabende und Erschwerer 1 Mitglied,
- c) Gewässereigentümer und -anlieger 2 landwirtschaftliche Mitglieder,
- d) Städte und Gemeinden 2 Mitglieder.

Ein Mitglied ist weiter der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf — Oberdeichinspektor — bzw. sein Vertreter.

Absatz 2

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Absatz 3

Die Mitglieder des Deichamtes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche. Sie können ihre Aufgaben und Befugnisse als Angehörige des Deichamtes nicht übertragen. Deichamtsmitglieder können nicht gleichzeitig Erbentagsmitglieder sein.

Absatz 4

Die Mitglieder des Deichamtes erhalten ein Sitzungsgeld, der Deichgraf eine jährliche Entschädigung.

§ 17

Bildung des Deichamtes

Absatz 1

Die jeweilige Gruppe im Erbentag wählt die in § 16 Abs. 1 a), b), c) und d) genannten Mitglieder und ihre Stellvertreter, und zwar auf Grund der Vorschläge aus der Mitte der jeweiligen Gruppe im Erbentag unter Leitung des Deichgrafen.

Absatz 2

Der Erbentag wählt je ein Deichamtsmitglied zum Deichgraten und dessen Stellvertreter.

§ 18

Amtszeit

Absatz 1

Die Amtszeit der Deichamtsmitglieder beträgt 5 Jahre und verlängert sich ggf. bis zur Neuwahl durch den Erbentag. Die erste Amtszeit endet am 31. 3. 1970.

Absatz 2

Deichamtsmitglieder, die z. Z. ihrer Wahl oder Bestellung Bedienstete oder Vertreter eines Mitgliedes sind, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft bei dem Mitglied endet.

Absatz 3

Für die Mitglieder des Deichamtes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Erbentag für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seinem nächsten Zusammentreffen.

Absatz 4

Die Bildung des Deichamtes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 19

Aufgaben des Deichamtes

Das Deichamt erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Erbentag vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Es beschließt insbesondere über

- a) Die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge,
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- c) die Aufstellung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung),
- d) die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verbandsunternehmens,
- e) die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens, des Planes oder der Satzung,
- f) den Abschluß von Verträgen,

- g) die Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens.
- h) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 1 000.— DM.
- i) Weisungen an den Deichgräfen über Einstellung und Entlassung einschli. Besoldung, sonstige Vergütung und Entschädigung von Dienstkräften.

§ 20

Sitzungen des Deichamtes

Absatz 1

Der Deichgräf lädt, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern, oder zwei Deichamtsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen, die Deichamtsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, die Landbauaußenstelle und die Untere Wasserbehörde mindestens mit zweiwöchiger Frist ein. Er teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann unter entsprechendem Hinweis in der Einladung die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt das unverzüglich dem Deichgräfen mit.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so daß Aufgaben und Befugnisse nicht durch Dritte wahrgenommen werden können.

§ 21

Beschluß im Deichamt

Absatz 1

Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Absatz 2

Das Deichamt ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Deichamtsmitglieder anwesend sind und alle Deichamtsmitglieder eine ordnungsgemäße Einladung erhalten haben.

Absatz 3

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist das Deichamt beschlußfähig, wenn es zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes eingeladen und in der Einladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist das Deichamt beschlußfähig, wenn alle Deichamtsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Absatz 4

Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtsmitglied zu unterzeichnen.

§ 22

Geschäfte des Deichgräfen

Absatz 1

Der Deichgräf führt den Vorsitz im Erbentag und im Deichamt. Er erledigt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbentag, dem Deichamt oder dem Geschäftsführer obliegen.

Absatz 2

Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Er stellt sie

ein. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Erbentages bzw. Deichamtes gebunden.

Absatz 3

Er unterrichtet die anderen Deichamtsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

§ 23

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband kann für die Durchführung des Verbandunternehmens hauptamtlich einen Geschäftsführer einstellen, der gleichzeitig Verbandstechniker ist, sowie einen Kassenverwalter (Verbandsrechner) beschäftigen.

§ 24

Stellung des Oberdeichinspektors bzw. Vertreters

Die technischen Angelegenheiten für den Hochwasserschutz werden vom Leiter des Wasserwirtschaftsamtes (Oberdeichinspektor) bzw. Vertreter wahrgenommen. Für seine Tätigkeit erhält der Oberdeichinspektor und sein Vertreter eine jährliche Vergütung, deren Höhe von dem Erbentag festgesetzt wird und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 25

Vertretung des Verbandes

Absatz 1

Der Deichgräf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 2

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Deichgräfen, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung über einen Betrag von 1 000.— DM.

§ 26

Haushaltsplan

Absatz 1

Der Erbentag setzt alljährlich den Haushaltsplan (ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.

Absatz 2

Das Deichamt stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, daß der Erbentag vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Deichgräf teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan und etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Absatz 3

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Absatz 4

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Ausgaben vor Feststellung des Haushalts

Solange der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist, kann der Deichgräf bei unabweisbarem Bedürfnis Ausgaben bis zu einem Viertel des jeweiligen Haushaltsansatzes des Vorjahres bewirken oder Verbindlichkeiten in entsprechender Höhe eingehen.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Deichgräf darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Die Entscheidungen des Deichgräfen sind dem Erben- tag in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 29

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 30

Rücklage

Absatz 1

Der Verband hat eine Betriebsmittelrücklage und eine Rücklage für die Beseitigung von Hochwasserschäden zu bilden. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Absatz 2

Der Verband kann weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage, bilden.

§ 31

Jahresrechnung

Absatz 1

Das Deichamt stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Cravenbroich.*

Absatz 2

Die Prüfung erstreckt sich darauf:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Absatz 3

Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist an den Deichgräfen und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 32

Entlastung des Deichamtes

Der Deichgräf legt die Rechnung und den Prüfbericht dem Erben- tag vor; dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

§ 33

Beitragspflicht

Absatz 1

Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Absatz 2

Beitragspflichtig sind diejenigen Mitglieder, deren Jahresbeitrag mindestens 3,— DM beträgt.

Absatz 3

Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den Beiträgen verpflichtet, die bis zu seinem Ausscheiden festgesetzt sind. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

Absatz 4

Die Beiträge sind gemäß den Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (§ 4) getrennt festzusetzen.

Absatz 5

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 34

Beitragsverhältnis

Absatz 1

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Absatz 2

Die Beiträge sind getrennt zu erheben nach den Aufwendungen des Verbandes für

- a) Hochwasserschutz
- b) Gewässerunterhaltung
- c) sonstige Aufgaben des Verbandes.

§ 35

Beiträge für den Hochwasserschutz

Die Aufwendungen für den Hochwasserschutz werden von den Mitgliedern für die vor Hochwasser geschützten Flächen getragen und errechnen sich aus bebauten und unbebauten Flächen im Verhältnis 6:1.

§ 36

Beiträge für die Gewässerunterhaltung

Absatz 1

Die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung werden aufgeschlüsselt nach den Gruppen A, B und C des § 48 LWG.

Absatz 2

Die auf die Gruppe A entfallenden Beträge werden ermittelt nach dem Maße des Vorteils (Individualvorteil) aus der Unterhaltung und der Erschwerenis für die Unterhaltung. Die Beiträge werden errechnet nach den der Satzung als Anhang beigefügten Veranlagungsregeln.

Absatz 3

Der nach Abzug der Beiträge nach Abs. 2 verbleibende Aufwandsrest wird abzüglich des vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 52 LWG zu leistenden Zuschusses auf die Mitglieder der Gruppen B : C für das Jahr 1969 im Verhältnis 1 : 5 umgelegt. Ab 1. 1. 1970 beträgt das Verhältnis 1 : 6.

Absatz 4

Der nach Abs. 3 auf die Mitglieder der Gruppe B entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird auf die Mitglieder im Verhältnis zur Uferlänge der einzelnen im Verbandsgebiet oberirdisch fließenden Gewässer aufgeteilt.

Absatz 5

Der nach Abs. 3 auf die Mitglieder der Gruppe C entfallende Anteil wird auf die einzelnen Städte und Gemeinden nach den im Verbandsgebiet liegenden Flächen aufgeteilt.

§ 37

Beiträge für die sonstigen Aufgaben des Verbandes

Bei Anfall dieser Aufgaben sind Veranlagungsregeln vom Erbentag festzulegen.

§ 38

Haftung

Die Veranlagung zu Beiträgen sowie die Mitgliedschaft zu dem nur öffentlich-rechtlich im Rahmen von Gesetz und Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben verpflichteten Deichverband bewirken keinen Übergang der Haftung, der auf Mitglieder wegen der Verursachung von Schäden sowie für rechtswidrige Handlungen lastet.

§ 39

Veranlagung und Beitragszahlung

Absatz 1

Der Deichgräf veranlagt die Mitglieder auf Grund der Satzung und der von dem Erbentag festzusetzenden Regeln. Er stellt jährlich eine Beitragsliste (Hebeliste) auf, in der die Beiträge jedes beitragspflichtigen Mitgliedes enthalten sind. Die Beitragsliste kann auch in Karteiform geführt werden. Ein Beitragsbuch wird nicht geführt.

Absatz 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Ermittlung der Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.

Absatz 3

Bei Verletzung dieser Bestimmungen durch das Mitglied oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagung nach den obigen Bestimmungen erfolgt die Einschätzung des Mitgliedes nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Deichamtes.

Absatz 4

Der Deichgräf stellt den beitragspflichtigen Mitgliedern jährlich einen Auszug aus der Hebeliste als ihre Beitragsveranlagung (Beitragsbescheid) mit den erforderlichen Erläuterungen (Veranlagungsregeln) und Rechtsmittelbelehrung zu.

Absatz 5

Die Beiträge sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Verbandskasse abzuführen, wenn der Jahresbeitrag 100.— DM übersteigt. Kleinere Beträge sind in der ersten Hälfte des Jahres zu zahlen.

Absatz 6

Die Beiträge sind solange nach dem letzten Beitragsbescheid weiter zu zahlen, bis ein neuer Beitragsbescheid zugestellt ist. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 40

Versäumnis

Der Deichgräf kann Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht rechtzeitig zahlen, Verzugszinsen (2 % über den jeweiligen Diskontsatz) und Mahngebühren berechnen, die wie Beiträge behandelt werden und unverzüglich zu entrichten sind.

§ 41

Rechtsmittelbelehrung

Absatz 1

Gegen die Beitragsliste (Hebeliste) und den Veranlagungsbescheid können die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsmittel erhoben werden.

Absatz 2

Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch ein Rechtsmittel nicht berührt.

§ 42

Ordnungsgewalt

Absatz 1

Der Deichgräf kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, insbesondere zum Schutz der Deiche, erlassen.

Absatz 2

Im einzelnen gelten die §§ 96 bis 101 Wasserverbandsverordnung, die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche vom 24. 3. 1960 (Abt. Reg. Ddf. 1960 S. 129) und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481).

§ 43

Bekanntmachungen

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Ta-

geszeitungen — NRZ, Rheinische Post und Westdeutsche Zeitung — und durch Aushang in den Gemeinden des Verbandsgebietes veröffentlicht.

§ 44

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Rechtsetzung durch die Aufsichtsbehörde; sie sind gemäß § 43 bekanntzumachen und darüber hinaus auf Kosten des Verbandes im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf zu veröffentlichen.

§ 45

Staatliche Aufsicht

Absatz 1

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

Absatz 2

Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 3

Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 46

Genehmigung von Geschäften

Absatz 1

Der Deichverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und wesentlichen Änderungen von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und anderen Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Deichamtes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Deichamtes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Deichverbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

Absatz 2

Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Absatz 3

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 47

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 12. 1969 in Kraft.

Bäumer

Anlage zur Satzung des Deichverbandes Lank

Veranlagungsregeln

- I. für die vor Hochwasser geschützten Flächen (§ 35 der Satzung).
- II. für die Gewässerunterhaltung (§ 36 der Satzung).

Zu I:

Die vor Hochwasser geschützten Flächen sind unterteilt

- a) in bebaute Flächen
- b) in unbebaute Flächen.

Der Jahresbeitrag wird errechnet

zu a) nach der Formel $B = F \cdot (X \cdot 6)$

zu b) nach der Formel $B_1 = F_1 \cdot X_1$

B = Jahresbeitrag in DM zu a

F = bebaute Fläche in ha zu a

$(X \cdot 6)$ = Bewertungsfaktor zu a) = $1,80 \text{ DM} \cdot 6 = 10,80 \text{ DM}$ zu a

B_1 = Jahresbeitrag in DM zu b

F_1 = unbebaute Fläche in ha zu b

X_1 = Bewertungsfaktor = $1,80 \text{ DM}$ zu b.

Zu II:

Gewässerunterhaltung

Gruppe A (§ 35 Abs. 2 der Satzung)

1. Individualvorteil (Besserstellung)

a) Stauanlagen

s. Anlage 4.1 a) der Erläuterungen zum Verbandsplan (§ 4 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung).

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = N \cdot x$.

B = Jahresbeitrag in DM

N = $10 \cdot Q \cdot h$ in PS

Q = Mittelwasser des Vorfluters in m^3/s

h = Unterschiedshöhe zwischen Ober- und Unterwasser bei Mittelwasser in m

x = Bewertungsfaktor = $50,- \text{ DM}$ für 1 PS.

b) Entnahmen aus oberirdischen Gewässern.

Die individuelle Besserstellung wird errechnet nach der Formel $B = Q \cdot x$

B = Jahresbeitrag

Q = die über $20\,000 \text{ m}^3$ pro Jahr liegende Entnahmemenge gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung

x = $0,0001 \text{ DM}/\text{m}^3$ jährlich.

2. Erschwerer

a) Stauanlagen

Die Erschwerung wird errechnet nach der Formel

$B = h \cdot x$

B = Jahresbeitrag

h = durchschnittliche Höhe der Stauanlage, gemessen im Unterwasser ab Sohlsole

x = $200,- \text{ DM}$ pro m Höhe.

b) Sonstige Anlagen im Gewässer, die den Abflußquerschnitt um mehr als $1/10$ einengen.

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$$B = F \cdot x$$

B = Jahresbeitrag

F = Fläche des Querschnitts der Anlage im Gewässerprofil in m² bei mittlerer Hochwasserführung (MHQ)

x = 100,— DM pro m² Fläche.

c) Einleitungen

aa) Schmutz- und Mischwasser aus kommunalen Abwasseranlagen einschließlich Regenwasser aus Trenn-Kanalisation.

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$$B = Q \cdot b \cdot x$$

B = Jahresbeitrag

Q = Menge in m³ des vorhergehenden Jahres auf 1 000 abgerundet

- b = Beschaffenheitsbeiwert für:
- unverschmutztes Wasser (Kühlwasser) = 1
 - Niederschlagswasser von Straßen = 2
 - mechanisch und biologisch gereinigtes Abwasser = 3
 - mechanisch gereinigtes Abwasser = 4
 - Abschlagswasser aus Mischkanalisation = 5
 - Abläufe aus Kleinkläranlagen = 6
 - unbehandeltes Abwasser (wenn nicht eine besondere Beschaffenheit nachgewiesen wird) = 9

x = 0,002 DM/m³.

bb) Schmutz- und Mischwässer von industriellen und gewerblichen Einzeleinleitern.

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$$B = Q \cdot b \cdot s \cdot x$$

B = Jahresbeitrag

Q = Schmutz- und Mischwassermenge in cbm/Jahr

Die Berechnung erfolgt nach der wasserrechtlichen Gestattung auf volle 1 000 m³ abgerundet. Liegt eine solche nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, so wird sie geschätzt.

b = Beschaffenheitsbeiwert wie unter aa) = 5

x = 0,01 DM/m³

s = Verschmutzungsbeiwert:

Beiwerte für die Verschmutzung

Der verschieden hohe Verschmutzungsgrad der Abwässer wird durch folgende Beiwerte berücksichtigt:

Beiwert 1:

Gruppe: Eisen-Metallindustrie

Eisen-, Metall-, Stahlwaren-, Maschinen-, Schraubenfabriken, Gießereien, Hammerwerke, Naß-

schleifereien, Walzwerke, Elektroindustrie, Walzengravieranstalten, Emaillierwerke.

Gruppe: Textilindustrie

Haspelereien, Spinnereien, Spulereien, Webereien, Wirkereien, Zwirnereien, Kleiderfabriken, Kleidernaßreinigungen, Wäschereien.

Gruppe: Nahrungsmittelindustrie

Brotfabriken, Kaffeeröstereien, Süßwarenfabriken, Molkereien ohne Käseerei, Brauereien, Pektinwerke, Margarinefabriken, Ölmühlen, Wurstfabriken, Metzgereien ohne eigene Schlachtung, Getränkeherstellung, Essigfabriken.

Gruppe: Sonstige Betriebe

z. B. Kunstharzpressereien, Kammfabriken, Lederwarenfabriken, Dachpappenfabriken, Holzverarbeitung, Dachziegelwerke, Papierwarenherstellung, graphische Kunstanstalten, Gummi- und Kabelwerke, Betonwerke, Straßenbahnwerkstätten, Bundesbahnausbesserungswerke, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen mit Wagenwäsche, Vulkanisierwerke, Hotels und Gastwirtschaften, Krankenanstalten, Badeanstalten, Kaufhäuser, Großhandelsunternehmen und sonstige wasserverbrauchende Anlagen.

Beiwert 1,25:

Gruppe: Textilindustrie

Färbereien (auch Haus- und Handfärbereien), Bleichereien, Mercerisierereien, Walkereien, Flachsrösten, Schlichtereien, Wollwäschereien, Wäschereien mit Gegenstrommaschinen, Stoffdruckereien.

Gruppe: Nahrungsmittelindustrie

Schlachthöfe, Metzgereien mit eigener Schlachtung, Krautfabriken, Molkereien mit Käseerei, Feinkostfabriken, Konserven- und Praeservenfabriken, Marmeladenfabriken, Fischräuchereien.

Gruppe: Chemische Industrie

Gaswerke.

Beiwert 1,5:

Gruppe: Eisen-Metallindustrie

Beizereien, Härtereien, galvanische Anstalten, Verzinkereien, Verzinnereien.

Gruppe: Chemische Industrie

Chemische Fabriken, Lackfabriken, Seifenfabriken.

Gruppe: Nahrungsmittelindustrie

Sauerkrautfabriken.

Gruppe: Sonstige Betriebe

Papierfabriken, Gerbereien.

Beiwert 1,75:

Gruppe: Sonstige Betriebe

Strohpappefabriken und sonstige Betriebe mit ähnlich hoher Schmutzkonzentration und mit ähnlich ungünstiger Abwasserbeschaffenheit.

cc) Schmutz- und Mischwasser von sonstigen Einzeleinleitern.

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$$B = Q \cdot b \cdot x$$

B = Jahresbeitrag

Q = Menge in m³ des vorhergehenden Jahres auf 1 000 abgerundet

b = Beschaffheitsbeiwert wie unter
aa) = 6

x = 0,002 DM/m³.

dd) Regenwässer aus bebauten Gebieten, soweit nicht unter aa) und cc) erfaßt.

Die Erschwernis wird errechnet nach der Formel

$B = F \cdot x$

B = Jahresbeitrag

F = bebaute Fläche in ha

x = 10,— DM/ha.

Abl. Reg. Ddf. 1969 S. 437

* In der Fassung vom 14. April 1972 - Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf Nr. 17 vom 27. November 1969